

BGer 4P.328/2005 vom 24. Februar 2006

Bundesgericht, 2006-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.328_2005

FR: TF 4P.328/2005 du 24 février 2006

IT: TF 4P.328/2005 del 24 febbraio 2006

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer machen zunächst geltend, der Beschwerdegegner habe bis zu den Schlussverhandlungen des kantonalen Verfahrens behauptet, die einfache Gesellschaft "W. _____" bestehe aus drei Personen, dem Beschwerdegegner und den Beschwerdeführern. Darauf aufbauend habe er das Rechtsbegehren auf Liquidation der einfachen Gesellschaft "W. _____", bestehend aus diesen drei Personen, gestellt; von Forderungen sei bis zur Vorverhandlung nicht gesprochen worden. Das Kantonsgericht sei nach der Verhandlungsmaxime an die rechtserheblich behaupteten Tatsachen gebunden, dürfe also den Sachverhalt nicht von sich aus erweitern. Nach Art. 145 ZPO /VS müssten der Sachverhalt, über den Beweis geführt werden solle, bzw. sämtliche rechtserheblichen Tatsachen von den Parteien bis und mit den Vorverhandlungen behauptet werden. Das Kantonsgericht habe den Sachverhalt in willkürlicher Weise von sich aus erweitert, indem es - zwar richtig - erkenne, dass die einfache Gesellschaft aus zwölf Personen bestehe, aber dennoch die monetäre Aufteilung nur zwischen den Prozessparteien vornehme.

Diese Rügen sind unbegründet, soweit sie überhaupt den Anforderungen an die Begründung von Willkürügen genügen und somit darauf eingetreten werden kann (vgl. Art.90 Abs.1 lit.b OG ; BGE 130 I 258 E.1.3 S.261f. ; 129 I 113 E.2.1; 110 Ia 1 E.2a):

E. 1.1

Nach den Feststellungen des Kantonsgerichts, denen die Beschwerdeführer vorliegend nicht widersprechen, hatte der Beschwerdegegner im kantonalen Verfahren vorgebracht, dass bei den Parteien als Konsortanten aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der Gedanke gereift sei, weitere Konsortanten zu suchen oder eine Genossenschaft zu gründen. Nach der Darstellung des Beschwerdegegners sei eine Erweiterung des Konsortiums und die Gründung einer Genossenschaft indessen nicht zustande gekommen, da die neuen Mitglieder des Konsortiums keine Altlasten hätten tragen wollen. Die Beschwerdeführer hätten demgegenüber behauptet, dass spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1992, das Konsortium gegründet worden sei, das verschiedenste Gesellschafter umfasst habe. Die eigentliche Gründerversammlung habe laut den Beschwerdeführern am 6. Mai 1993 stattgefunden.

Das Kantonsgericht kam beweismässig zum vorliegend nicht bestrittenen Schluss, dass nach dieser Versammlung bzw. derjenigen vom 15. Oktober 1993 ein Konsortium gebildet war, dem ausser dem Beschwerdegegner und den Beschwerdeführern neun weitere Personen angehörten. Es trifft nach dem Dargelegten nicht zu, dass das Kantonsgericht diese Feststellung traf, ohne dass von den Parteien entsprechende Tatsachenbehauptungen aufgestellt worden wären, wie es in Art. 145 ZPO /VS verlangt wird. Eine willkürliche Nichtanwendung der Verhandlungsmaxime durch das Kantonsgericht ist nicht ersichtlich.

E. 1.2

Nicht dargetan ist sodann, inwiefern das Kantonsgericht die Dispositionsmaxime (Art. 66 Abs. 5 ZPO /VS) verletzt haben soll, wie die Beschwerdeführer sinngemäss rügen. Sie begründen die entsprechende Rüge damit, das Kantonsgericht habe die "monetäre Auseinandersetzung zwischen den Prozessparteien vorgenommen", obwohl es dem Beschwerdegegner ausschliesslich darum gegangen sei, "die einfache Gesellschaft zu liquidieren und die daraus resultierenden gegenseitigen Abrechnungen vorzunehmen". Dabei übergehen sie, dass der Beschwerdegegner in seinen Rechtsbegehren Ziffern 2 und 3 klar quantifizierte Forderungen gegen die Beschwerdeführer stellte. Das Kantonsgericht hat dem Beschwerdegegner nicht mehr zugesprochen, als er darin forderte.

E. 1.3

Die Beschwerdeführer rügen in diesem Zusammenhang weiter, das Kantonsgericht sei in Willkür verfallen, indem es einerseits die begehrte Liquidation der einfachen Gesellschaft "W. _____", bestehend aus dem Beschwerdegegner und den beiden Beschwerdeführern, mangels Passivlegitimation abgewiesen, andererseits aber eine interne Auseinandersetzung bloss unter den drei Mitgesellschaftern K.Z. _____, Fryand und Imboden zugelassen habe.

Soweit die Beschwerdeführer damit geltend machen wollen, das Kantonsgericht habe mit diesem Vorgehen kantonales Verfahrensrecht verletzt, fehlt es ihrer Rüge an jeglicher Begründung und kann darauf nicht eingetreten werden. Ob es sodann materiellrechtlich zulässig ist, eine interne Auseinandersetzung nur zwischen den als Parteien im vorliegenden Verfahren auftretenden Konsorten vorzunehmen, obwohl die Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern bestanden hatte, ist eine Frage des Bundesrechts, die in der vorliegenden berufungsfähigen Streitsache mit eidgenössischer Berufung aufgeworfen werden kann (Art. 43 OG). Die subsidiäre staatsrechtliche Beschwerde steht dafür nicht zur Verfügung, weshalb auch insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann (Art. 84 Abs. 2 OG ; BGE 129 I 173 E. 1.1 S. 174; 120 II 384 E. 4a).

E. 2

Der öffentlich beurkundete Kaufvertrag, den die Parteien und die N. _____ GmbH am 5. November 1999 über den Verkauf des Restaurants W. _____ schlossen, enthält in Art. 9 folgende Saldoklausel:

"Saldoklausel

Die Verkäufer Y. _____, X. _____ und Z. _____ erklären hiermit ausdrücklich und unterschriftlich, dass sie mit Ablösung der auf den Kaufliegenschaften eingeschriebenen Hypotheken mit einem Schuldsaldo von Fr. 300'000.-- durch die Käuferin N. _____ GmbH hinsichtlich dem Restaurant W. _____ und den dazugehörigen Parkplätzen und Gebäudeteilen, sowie dem vorhandenen Mobiliar und Inventar per Saldo aller Ansprüche und endgültig abgegolten sind.

Sie können damit weder gegenüber der Käuferin N. _____ GmbH noch gegenüber den neuen Gesellschaftern der N. _____ GmbH irgendwelche Forderungen geltend machen, die mit der Liegenschaft und dem bisherigen Betrieb des Restaurants W. _____ in B. _____ in Zusammenhang stehen."

Es besteht Einigkeit darüber, dass diese Klausel zwischen den Parteien des vorliegenden Verfahrens einerseits und der N. _____ GmbH andererseits gilt. Strittig ist

demgegenüber, ob sie auch im Verhältnis zwischen dem Beschwerdegegner und den Beschwerdeführern gilt, die Gesellschafter der N._____ GmbH geworden sind, und ob der Beschwerdegegner demnach gegenüber den Beschwerdeführern noch Forderungen aus dem Gesellschaftsverhältnis geltend machen kann.

E. 2.1

Das Kantonsgericht erwog dazu, die Abschrift des Vertrages vom 5. November 1999 mit dem Stempel der Handänderung sei frühestens am 9. Dezember 1999 beim Beschwerdegegner eingetroffen. Bereits am 28. Dezember 1999 habe er seine Mitkonsortanten X._____ und Y._____ aufgefordert, die Abrechnung zu erstellen, und vorgeschlagen, sich vor Mitte Januar zu treffen, um die Angelegenheit zu bereinigen. Dieses Verhalten zeige, dass er Art. 9 des Vertrages vom 5. November 1999 keinesfalls als Saldoklausel zwischen ihm und den Beschwerdeführern angesehen habe. Es könne damit nicht auf eine tatsächliche Willensübereinstimmung zwischen dem Beschwerdegegner und den Beschwerdeführern bezüglich der Gültigkeit der Saldoklausel geschlossen werden.

Dieser in subjektiver Vertragsauslegung gezogene Schluss des Kantonsgerichts, dass zwischen den Parteien hinsichtlich der Tragweite der Saldoklausel in persönlicher Hinsicht keine tatsächliche Willensübereinstimmung gegeben sei, beruht auf Beweiswürdigung, die im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde der Willkürprüfung unterliegt (vgl. BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123).

E. 2.2

Die Beschwerdeführer wenden sich sinngemäss gegen den erwähnten Schluss des Kantonsgerichts, indem sie rügen, dieses sei in Willkür verfallen, indem es einseitig auf das Verhalten des Beschwerdegegners nach Unterzeichnung des Vertrages abgestellt habe, um die strittige Klausel auszulegen. Sie führen dazu aus, es entspreche der tatsächlichen Situation, dass die Beschwerdeführer den Vertrag vom 5. November 1999 nie unterschrieben hätten, wenn nicht klar hätte davon ausgegangen werden können, dass damit unter allen Mitgesellschaftern sämtliche Ansprüche abgegolten waren; sonst wären die Beschwerdeführer nicht damit einverstanden gewesen, ihre Einlagen auf null abzuschreiben. Dabei stützen sie sich allerdings auf tatsächliche Elemente, die im angefochtenen Urteil keine Grundlage finden, ohne deren Nichtberücksichtigung durch das Kantonsgericht als Verfassungsverletzung zu rügen. Insoweit haben ihre Vorbringen als neu zu gelten und sind sie wegen des im Verfahren der Willkürbeschwerde geltenden grundsätzlichen Verbots neuer tatsächlicher und rechtlicher Vorbringen nicht zu hören (vgl. BGE 118 Ia 20 E. 5a; zum Novenverbot: BGE 129 I 74 E. 4.6 und insbesondere 6.6; 119 II 6 E. 4a; 118 III 37 E. 2a ; 94 I 144).

Was die Beschwerdeführer weiter gegen die Verneinung eines tatsächlichen Konsenses hinsichtlich der persönlichen Tragweite der strittigen Saldoklausel vorbringen, besteht in rein appellatorischer Kritik an der Beweiswürdigung des Kantonsgerichts, auf die im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nicht eingetreten werden kann (vgl. die Hinweise in Erwägung 1 vorne). So namentlich, wenn sie geltend machen, die Klausel sei derart klar formuliert, dass keinerlei Zweifel an einer eindeutigen und klaren Interpretation offen blieben, wonach die Beschwerdeführer neue Gesellschafter der GmbH geworden seien und der Beschwerdegegner ihnen gegenüber auf irgendwelche Forderungen verzichtete, die mit der Liegenschaft als solcher oder dem Betrieb des Restaurants W._____ im Zusammenhang stünden. Damit haben sie nicht dargelegt, inwiefern das

Kantonsgericht geradezu in Willkür verfallen sein soll, wenn es aufgrund des Wortlauts der Klausel und unter Berücksichtigung der weiteren von ihm in Betracht gezogenen Umstände nicht auf eine tatsächliche Willensübereinstimmung der Parteien schloss.

E. 3

Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, das Kantonsgericht habe bei der Auseinandersetzung zwischen den drei Mitgesellschaftern in willkürlicher Weise auf eine einseitige Kostenzusammenstellung des Beschwerdegegners abgestellt, die im Jahre 1997 gestützt auf eine Abrechnung des Treuhänders Witschard zum Zweck erstellt worden sei, dass man die grossen Verluste steuerlich nutzen konnte. Das Kantonsgericht habe die von den Beschwerdeführern bestrittene Abrechnung, die lediglich die Abrechnung unter den drei Parteien umfasse, willkürlich auf alle Mitkonsortanten ausgedehnt, ohne deren vermögensrechtliche Gesellschaftsanteile mitzubersichtigen. Im Konsortium "W. _____" hätten alle Gesellschafter erhebliche Verluste erlitten. In Berücksichtigung der Verluste der anderen neun Mitkonsortanten hätten sich die den Beschwerdeführern aufgerechneten Schuldsaldi erheblich vermindert. Bei der Auflösung einer einfachen Gesellschaft seien alle Gewinn- und Verlustanteile der einzelnen Gesellschafter zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführer machen damit nicht geltend, das Kantonsgericht sei in Willkür verfallen, weil es die Abrechnung "Witschard" inhaltlich, d.h. in rein tatsächlicher Hinsicht als richtig und insoweit beweiskräftig betrachtet habe. Sie rügen vielmehr, diese Abrechnung sei vom Kantonsgericht zu Unrecht als Grundlage für die Beurteilung der vom Beschwerdegegner gestellten Forderungen herangezogen worden; das Gericht habe willkürlich übergangen, dass sich die Abrechnung zum einen auf die Auslagen der drei Gesellschafter beschränke, die sich im vorliegenden Verfahren als Parteien gegenüberstehen, und dass sie zum anderen die Zahlungen zwischen dem Abrechnungsstichtag bis zur Auflösung der Gesellschaft am 5. November 1999 ausser Acht lasse. Es hätte eine "saubere Liquidationsbilanz" erstellt werden müssen.

Bei der Frage, welchen Anforderungen eine Abrechnung hinsichtlich ihres Abschlussdatums und den berücksichtigten Aufwand- und Ertragsposten bzw. Einlagen und Bezügen genügen muss, damit sie als Grundlage zur Bestimmung der einzelnen Liquidationsbetreffnisse und zur Zuerkennung von Forderungen zwischen den Gesellschaftern nach Art. 537 oder 549 OR taugt, handelt es sich um eine solche des Bundesrechts. Zu deren Beurteilung steht vorliegend die eidgenössische Berufung offen, so dass insoweit auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 43 und Art. 84 Abs. 2 OG).

E. 4

Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Gerichtsgebühr den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie haben den Beschwerdegegner überdies für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Das Gesuch des Beschwerdegegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist angesichts des Verfahrensausgangs in Bezug auf die Prozesschancen begründet. Die Bedürftigkeit des Beschwerdegegners ist angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im kantonalen Verfahren zu bejahen, und die Komplexität des Verfahrens lässt den Beizug eines Rechtsanwalts als gerechtfertigt erscheinen. Seinem Gesuch um

Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher zu entsprechen (Art. 152 OG).
Dies hat angesichts des Verfahrensausgangs zur Folge, dass dem Rechtsvertreter des
Beschwerdegegners das Honorar für den Fall der Uneinbringlichkeit zu garantieren ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.